



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 12.12.2023 – Auszug aus Drucksache 19/137 –

Frage Nummer 40 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Bezüglich des Petitionsverfahrens EB.2111.18 sowie dem in dieser Angelegenheit bereits erfolgten Austausch zwischen der Stadt Vilsbiburg, der Regierung von Niederbayern und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie frage ich die Staatsregierung, aus welchen Gründen aus ihrer Sicht für das Bauprojekt Haubenberg auf dem Grundstück mit der Flurnummer 239/1, Gemarkung Seyboldsdorf, eine Ausnahmegenehmigung vom Anbindegebot des bayerischen Landesentwicklungsplans nicht in Betracht kommt sowie welche Voraussetzungen gegeben sein müssten, damit eine solche Ausnahmegenehmigung gestattet werden könnte?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bei dem Bauprojekt auf dem Grundstück mit der Flurnummer 239/1, Gemarkung Seyboldsdorf, handelt es sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich des Weilers Karwill. Derartige Anlagen fallen nicht unter das Anbindegebot des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Insofern ist für deren Realisierung auch kein Ausnahmetatbestand erforderlich.

Es wird deshalb angenommen, dass sich die Anfrage auf die angestrebte Realisierung eines „Vilstal Wellness- und Erlebnisresorts“ im Umfeld des weiter nördlich gelegenen Weilers Haubenberg bezieht. Hierfür wäre eine kommunale Bauleitplanung erforderlich. Bislang liegen zu dem Vorhaben noch keine konkreten Bauleitplanunterlagen vor, anhand derer die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung (u. a. Anbindegebot) geprüft werden könnte.

Da das Vorhaben allerdings eindeutig im Außenbereich liegt und an keine geeignete Siedlungseinheit angebunden ist, könnte es nur realisiert werden, wenn es unter eine einschlägige Ausnahme vom Anbindegebot fällt. Eine solche ist derzeit nicht erkennbar.